

AMTSBLATT

DER STADT STRAUBING



INFORMATIONEN UND AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ausgabe Nr. 17 vom 26. April 2007

INHALT

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der von der Stadt Straubing verwalteten rechtsfähigen Stiftungen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde	Seite 122
Allgemeinverfügung über die Umbenennung einer Straße	Seite 123
Vollzug des BayWG; Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen	Seite 126
Beteiligungsbericht der Stadt Straubing 2005	Seite 130
Bekanntmachung; Ergebnisse der Schullandheimsammlung 2007	Seite 130
Standesamtliche Nachrichten	Seite 131

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 der von der Stadt Straubing verwalteten rechtsfähigen Stiftungen nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 28 des BayStG vom 19.12.2001 (GVBl. Nr. 3/2002, Seite 10) hat der Stadtrat der Stadt Straubing am 12. Dezember 2006 für die von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2007 werden hiermit festgesetzt:

Sie schließen im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

Vereinigte Almosenstiftung	1.100 Euro
Kolb`sche Stiftung	3.280 Euro
Dr. Kolb`sche Stiftung	3.100 Euro
Stadtoberamtmann Hans Schneider von Zaleski`sche Stipendienstiftung	13.700 Euro
Oberamtmann Hans Schneider von Zaleski`sche Stiftung	3.650 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

Vereinigte Almosenstiftung	840 Euro
Kolb`sche Stiftung	9.810 Euro
Dr. Kolb`sche Stiftung	0 Euro
Stadtoberamtmann Hans Schneider von Zaleski`sche Stipendienstiftung	1.370 Euro
Oberamtmann Hans Schneider von Zaleski`sche Stiftung	910 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltspläne liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 28 BayStG vom

30. April bis 07. Mai 2007

in Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zi. Nr. 111, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 24.04.2007

Perlak
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung über die Umbenennung einer Straße

1. Der Bauausschuss der Stadt hat in der Sitzung am 11.10.2006 beschlossen, die von der Frauenbrünnlstraße abzweigende und zwischen den Anwesen Frauenbrünnlstraße 50 und 54 nach Norden führende Stichstraße als

Zur Moosmühle

zu benennen.

2. Die Lage der Stichstraße ist aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Die einschlägigen Unterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden, und zwar

Ort:

Rechtsreferat, Amt für Baurecht und Erschließung, Rathaus, II. OG, Zi. Nr. 243

Zeit:

vormittags Montag – Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, nachmittags Montag – Mittwoch von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

3. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

4. Begründung:

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Straubing sind Gebäude an einer noch nicht benannten Straße nach der nächstgelegenen Hauptstraße zu nummerieren. Im Vollzug dieser Bestimmung wurden die Häuser im Bereich der o.a. Stichstraße zur Frauenbrünnlstraße hin nummeriert, mit der Folge, dass nunmehr fast alle Hausnummern mit einem Buchstaben versehen sind. Diese Nummerierung widerspricht allerdings der Neufassung des § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, der am 29.12.2005 in Kraft getreten ist (Amtsblatt Nr. 51 vom 22.12.2005). Eine satzungskonforme Nummerierung kann nur durch eine neue Straßenbezeichnung erzielt werden. Diese Straßenbenennung ist aber auch im Hinblick auf eine rasche und zuverlässige Orientierung im Stadtgebiet geboten, um einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste, insbesondere bei Dunkelheit, gewährleisten zu können.

5. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Straubing, Theresienplatz 20, 94315 Straubing einzulegen.

Straubing, den 23.04.2007

Perlak
Oberbürgermeister



Vollzug des BayWG; Sicherstellung des schadlosen Hochwasserabflusses an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen – Untersagung des Anbaus von Mais, Sonnenblumen und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen in den Donauvorländern in der Stadt Straubing

Anlagen (liegen im Amt aus):

- 1 Karte „Blatt 1 Straubing – Pillmoos“
- 1 Karte „Blatt 2 Reibersdorf – Sand“
- 1 Grundstücksverzeichnis

Die Stadt Straubing erlässt weisungsgemäß folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Der Anbau von Mais, Sonnenblumen und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen wird im Vorland der Donau und im Überschwemmungsgebiet der Donau (Stadt Straubing) mit Wirkung ab 01.01.2008 untersagt.

Die Allgemeinverfügung gilt für die in den beigefügten Karten M 1:5.000 gekennzeichneten und im beigefügten Grundstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke. Die Karten sowie das Grundstücksverzeichnis liegen im Rathaus der Stadt Straubing, Amt f. Umwelt- und Naturschutz, I. OG, Zi. Nr. 128, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Dieses Verbot gilt nicht, sofern und solange der Anbau von Mais, und in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen auf den angesprochenen Grundstücken auf Grund anderweitiger Verpflichtung unterbleibt.

2. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 angeordnet.

3. Falls der Verpflichtung in Ziffer 1 zuwider gehandelt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1 Ct. je Quadratmeter Grundstücksfläche, auf der gegen das Verbot verstoßen wird, fällig.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für die Stadt Straubing als öffentlich bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Gründe:

I.

Die Stadt Straubing ist gemäß Art. 62 Abs.1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl. 2006, S. 1004) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - vom 23.12.1976 (BayRS 2010 – 1 -I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002, GVBl. 2002, S. 975) örtlich für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig.

II.

Die Stadt Straubing macht von der Ermächtigung des Art.62 Abs.1 Bayerisches Wassergesetz Gebrauch. Art. 62 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz ermächtigt die Kreisverwaltungsbehörde, Anordnungen zu erlassen, damit in Überschwemmungsgebieten, wie zum Beispiel den Deichvorländern der Donau, liegende Grundstücke, so bewirtschaftet werden, dass ein ordnungsgemäßer Hochwasserabfluss sichergestellt ist (vgl. hierzu Urteil Verwaltungsgericht Regensburg vom 12.4.2005, Az. 11 K 04.987; Beschluss Verwaltungsgericht Regensburg vom 14.02.2007, Az. RN 11 S. 07.77, Ziffer 2.3).

Im Verlauf des Augusthochwassers 2002 erreichte der Wasserspiegel der Donau trotz eines vergleichsweise niedrigen Hochwasserabflusses im Bereich Hornstorf, Stadt Straubing die Deichkrone. Ein Übertreten der Deiche hätte zu einem Deichbruch mit verheerenden Folgen für die Bevölkerung geführt.

Die wissenschaftliche Untersuchung der Ursachen hat nach Angaben des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ergeben, dass der Bewuchs an den Ufern und im Vorland der Donau zwischen Straubing und Vilshofen in den letzten Jahren so zugenommen hat, dass die Vorländer nicht mehr ausreichend abflusswirksam sind. Darüber hinaus wurde in den Vorländern immer mehr Mais angebaut, der eine zusätzliche Abflussbarriere in den Sommermonaten bildet. Der Hochwasserspiegel wird dadurch gegenüber dem früheren Zustand bis zu einem Meter angehoben.

Die Deiche werden deshalb nicht erst – wie bisher angenommen – etwa bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis, sondern schon ab etwa einem 30-jährlichen Ereignis (örtlich sogar niedriger) überströmt.

Es ist davon auszugehen, dass diese Verschlechterung des Hochwasserschutzgrades ohne gegensteuernde Maßnahmen dauerhaft besteht bzw. sich durch den Anbau von höherwüchsigen Pflanzen, die den Abfluss hemmen können sogar weiter verschärfen wird.

Die wasserwirtschaftliche Planung für die kurzfristig notwendige Verbesserung des Hochwasserschutzes steht auf zwei Säulen, die in gleicher Weise vorhanden sein müssen, nämlich die Auslichtung der Vegetation und die Umwandlung des bestehenden Maisanbaus in eine andere, den Abfluss nicht hemmende Bewirtschaftungsweise.

Der in den Deichvorländern vorhandene natürliche Bewuchs wurde mittlerweile im Rahmen eines Vorlandmanagements in dem gesamten Bereich zwischen Straubing und Vilshofen, ausgenommen Isarmündung, in dem erforderlichen Umfang reduziert.

Außerordentlich dringlich ist nunmehr insbesondere die Beseitigung des Anbaus von Mais, im Bereich der Vorländer bzw. Überschwemmungsgebiete. Nur so kann in Verbindung mit den bereits durchgeführten Auslichtungsmaßnahmen bei dem natürlichen Bewuchs in den Vorländern eine hinreichende Hochwassersicherheit im Bereich der Donau zwischen Straubing und Vilshofen wiederhergestellt werden.

Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat mit Stellungnahme vom 30.3.2007 die erhebliche abflusshindernde Wirkung von Mais und vergleichbaren Pflanzen und die sich hieraus ergebenden Folgen für den Hochwasserschutz ausführlich dargestellt.

Im Hinblick auf die drohenden erheblichen Schäden, sogar für Leib und Leben der Bevölkerung können Übergangsfristen für eine Beendigung des Maisanbaus nicht eingeräumt werden, zumal sich das Wasserwirtschaftsamt bereits seit 2004 um eine einvernehmliche Lösung des Problems bemüht hat, diese Bemühungen um einen freiwilligen Verzicht des Maisanbaus aber keinen hinreichenden Erfolg gezeigt haben.

Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird das Verbot für die Grundstücke nicht ausgesprochen, für die es nicht erforderlich ist, weil eine anderweitige Verpflichtung besteht, den Anbau von Mais, Sonnenblumen und anderen in ihrer abflusshindernden Wirkung vergleichbaren Pflanzen zu unterlassen, und die Verpflichtung erfüllt wird. Diese Verpflichtung kann aufgrund von Rechtsvorschriften bestehen, aber auch durch öffentlich- oder privatrechtlichen Vertrag begründet sein.

Nach der Rechtsprechung (Urteil des Verwaltungsgerichtes Regensburg vom 12.04.2005, Az. 11 K 04.987) sind im Fall von Bewirtschaftungsverböten im Rahmen der Ermessensausübung durch die Behörde im Regelfall Übergangsfristen einzuräumen. Den Eigentümern, oder unter Umständen Pächtern von betroffenen Flächen, auf denen innerhalb der letzten fünf Jahre vor 2007 nachweislich mindestens zweimal Mais angebaut wurde, soll als Ersatz für eine Übergangsfrist auf Antrag beim Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ein befristeter finanzieller Ausgleich gewährt werden. Ein Bewirtschaftungsverbot zum 01.01.2008 entspricht daher im Hinblick auf die in Rede stehenden Belange der öffentlichen Sicherheit billigem Ermessen.

Die Einzelheiten etwaiger Ausgleichszahlungen werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Anordnung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Nach Überzeugung der Stadt Straubing, die von der Regierung von Niederbayern geteilt wird, ist eine unmittelbare Umsetzung des Bewirtschaftungsverbötes unverzüglich erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass auf den Vorländern der für die Abführung eines hundertjährigen Hochwassers erforderliche Abflussquerschnitt wieder hergestellt und auf Dauer aufrechterhalten wird. Es sind kurzfristige Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich, da eine zu befürchtende Überflutung der Deiche, die jederzeit eintreten kann, eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung darstellt.

Bei dieser letztlich sicherheitsrechtlichen Anordnung ist die materielle Zielrichtung der Maßnahme, wie oben ausführlich dargelegt wurde, weitgehend identisch mit dem besonderen öffentlichen Interesse an ihrer sofortigen Durchsetzung.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an einem sofortigen Vollzug der getroffenen Anordnung ganz erheblich das etwaige Interesse Betroffener, dass ein Vollzug bis zur rechtskräftigen Entscheidung über etwaige Rechtsmittel unterbleibt.

IV.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für die Stadt Straubing wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar.

Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.

V.

Die Androhung des Zwangsgeldes stützt sich auf Art. 29, 30, 31 und 36 VWZVG. Die Höhe des Zwangsgeldes orientiert sich an dem wirtschaftlichen Interesse der verfügungsberechtigten Grundstückseigentümer an einem Anbau von Mais und ähnlichen Pflanzen. Der Ermittlung des wirtschaftlichen Interesses wird zunächst ein durchschnittlicher Gewinn von 130,00 €/ha Maisanbaufläche zugrunde gelegt. Die FÜAK hat diesen Betrag für angemessen erachtet. Das wirtschaftliche Interesse besteht jedoch nicht im Gewinn, sondern im Mehrertrag (gegenüber anderen Feldfrüchten auf diesen Standorten).

Dieser wird gem. Art. 31 Abs. 1 Satz 3 VuZVG auf durchschnittlich 100,00 EURO/ha geschätzt und gerundet, das ergibt 1 ct/m². Da die Androhung einen Leistungsbescheid i. S. des Art 23 Abs.1 VwZVG enthält, kann das Zwangsgeld im Wege der Zwangsvollstreckung beigestrichen werden, wenn die Zwangsgeldforderung fällig wird, ohne dass es eines neuen Verwaltungsaktes bedarf.

VI.

Kostenentscheidung, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterfertigten Stadt Straubing einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (mind. 4 Ausfertigungen).

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Bei der Stadt Straubing oder bei der Regierung von Niederbayern kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht in Regensburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Straubing, den 26.4.2007

R e f e r a t 1

Amt f. Umwelt- und Naturschutz

Schmid

bfm. Stadtrat

Beteiligungsbericht

Die Stadt Straubing hat nach Art. 94 Abs. 3 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen. Dieser Beteiligungsbericht soll Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft, die Bezüge des geschäftsführenden Unternehmensorgans, die Ertragslage und die Kreditaufnahme dieser Gesellschaften enthalten.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Straubing über die zum 31.12.2005 bestehenden Beteiligungen sowie die Jahresabschlüsse der betroffenen Gesellschaften wurden dem Stadtrat der Stadt Straubing in der Sitzung vom 23. April 2007 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die Einsichtnahme in diesen Bericht ist nach Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO für jeden möglich.

Dies kann zu den üblichen Geschäftszeiten erfolgen im Rechnungsprüfungsamt, Stadtturm-Westanbau, II. OG (Eingang neben Metzgerei Dreier)

Perlak
Oberbürgermeister

Bekanntmachung Ergebnisse der Schullandheim- sammlung 2007

VS Straubing-Alburg, St. Stephan, Fröbelstraße 10	111,72 €
GS Straubing-Ittling, Niederalteicher Straße 13	715,10 €
HS Straubing-Ittling, Niederalteicher Straße 13	0,00 €
GS St. Jakob, Am Platzl 9	0,00 €
VS St. Josef, Von-Leistner-Straße 40	748,80 €
GS St. Peter, Schulgasse 11	0,00 €
GS Ulrich Schmidl, Breslauer Straße 25	584,40 €
HS Ulrich Schmidl, Breslauer Straße 25	0,00 €

Insgesamt 2.160,02 €

Das Staatliche Schulamt dankt den Schulleitungen, Lehrern und Schülern für die Unterstützung der Schullandheimsammlung 2007.

**Standesamtliche Nachrichten in der
Zeit vom 19.04.2007 bis 25.04.2007**

Geburten

Brockmeyer Leni Karolina
Leibfing, Schwimmbach, Forstweg 2

Haberkorn Anastasia
Salching, Kirchstr. 12

Hunger Max
Straßkirchen, Jägerweg 7

Brunner Alexia Victoria
Straubing, Kloster-Rohr-Str. 3

Witt Emelie Elisabeth Maria
Kirchroth, Kößnach, Parkstettener Str. 6

Jansen Paul Josef
Straubing, Marzell-Oberneder-Str. 31

Spiegel Benjamin Julian
Straubing, Schulgasse 29 d

Eheschließungen

- keine Veröffentlichung -

Sterbefälle

Steininger Josef
Straubing, Pater-Josef-Mayer-Straße 23

Rakhmut Zina
Vatersname: Irihimovna
Straubing, Pfauenstraße 8 a

Schraufstetter
geb. Lachenschmidt Elisabeth
Straubing, Jägerstraße 20

Plocher Mathias
Straubing, Hebbelstr. 1

Stark Willibald
Straubing, Alburger Hochweg 57

Maiergeb. Deuringer Berta Katharina
Straubing, Wittelsbacherstr. 16

Medenus Markus Bernhard
Landau a.d.Isar, Erlenweg 3

Ruhland Paul Adalbert
Straubing, Landshuter Str. 161

Ring Erwin Ludwig
Straubing, Pfauenstr. 8a

Dietzel geb. Medek Margarete
Charlotte
Straubing, Asamstr. 17

Stoiber geb. Kling Ulrike Barbara
Straubing, Veit-Stoß-Str. 13
